

Verfahren im Wasserrecht

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Antrag nach § 68 WHG vom 22.03.2024 zum Gewässerausbau des Wermelskirchener Baches in Wermelskirchen mit dem Az.: 66-34-08-10024-2024

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch Gladbach, den 25.06.2024

Der Landrat

Az: 66-34-08-10024-2024

Die Stadt Wermelskirchen beantragt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante naturnahe Verlegung des Wermelskirchener Baches auf einer Länge von ca. 84 m zwischen Station 0+282 und 0+ 366 im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen im Stadtpark Hüpptal.

Der Stadtparkcharakter der gesamten Anlage soll intensiviert werden, das Gewässer dabei aufgewertet, in einem kurzen Abschnitt (ca. 84 m Länge) verlegt, von Neophyten im Uferbereich befreit und mit einem Schutzstreifen von beidseitig 5 m versehen werden. Einige vorhandene Brücken werden abgebrochen, einige werden neu errichtet (nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags).

Der heutige Verlauf im Planungsraum als offener seitlicher Graben, unmittelbar am Hauptweg, ist nicht befriedigend. Die Lage erzeugt ein wiederkehrendes technisches Problem, in dem der Bach bei hohem Durchfluss die Tragschicht des Weges seitlich unterspült. Die Biotopwertigkeit dieses Abschnittes ist besonders gering, der Abschnitt ist nicht beschattet und durch die Parkwegnutzung stark gestört. Durch den Rückbau des an dieser Stelle im Bestand vorhandenen Bouleplatzes, der aufgrund von dauerhafter Vernässung und Gehölzaufwuchs nicht nutzbar ist, entsteht Raum für einen naturnahen, leicht geschwungenen Ausbau des Bachlaufs mit Gewässerrandzone. Die Gewässerverlegung erfolgt um ca. 12 Meter nach Osten. Dazu muss bei Station 0+365 auf einer Länge von ca. 3 Meter eine Verwallung am westlichen Ufer errichtet werden, damit der Abfluss im neuen Gerinne ohne Abflussteilung erfolgt.

Der heutige Verlauf des Baches westlich des Hauptweges bleibt als kleiner Graben erhalten. Hier sammelt sich Wasser von der Hangseite, welches am unteren Ende des Grabens wieder dem Bach zugeführt wird.

Die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 4 UVPG wurden am 16.05.2024 per E-Mail nachgereicht. Die hier dokumentierte Prüfung erfolgte innerhalb der sechswöchigen Prüffrist gem. § 7 Abs. 6 UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Deshalb wurde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Lediglich während der Bauphase ist mit Störungen durch Lärm, Baustellenverkehr und Verschmutzungen der Fahrbahnen zu rechnen. Diese beschränken sich aber auf das unmittelbare Umfeld. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Unfalls ist jedoch gering. Durch die geplante Gewässerverlegung ist mittelfristig eine abschnittsweise Verbesserung des Wermelskirchener Bachs zu erwarten.

Nach sorgfältiger Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Helmerichs